

Förderrichtlinien der
ADAC Stiftung¹

Stand: 16. Mai 2018²

§ 1

Regelungszweck

- (1) Das Kuratorium der ADAC Stiftung hat mit Beschluss vom 16. Mai 2018 die nachfolgenden Förderrichtlinien erlassen.
- (2) Sie konkretisieren die in der Stiftungssatzung verankerte Verwirklichung des Stiftungszwecks und sind für die Stiftungsorgane – insbesondere bei der Mittelverwendung – bindend. Sie sollen über die Vorgabe von bestimmten Verfahrensregelungen sicherstellen, dass die Tätigkeit der ADAC Stiftung transparent und von gleichbleibend hoher Qualität gekennzeichnet ist. Zudem dienen sie insbesondere der Einhaltung der Vorgaben aus den §§ 51 ff. AO und sind in diesem Sinne auszu legen.

§ 2

Förderungsgrundsätze

- (1) Die ADAC Stiftung verfolgt ihre Zwecke (§ 2 Absatz 1 der Satzung) in folgender Weise:
 - operativ durch eigene Organe und Mitarbeiter sowie durch Hilfspersonen,
 - durch Zuwendungen an ebenfalls als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Tochtergesellschaften mit gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken, sowie
 - durch Zuwendungen an hilfsbedürftige Menschen im Rahmen der Einzelfallhilfe für Unfallopfer
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist spätestens bis zum Ablauf des 30.4. des Wirtschaftsjahres eine Ausgabenplanung aufzustellen. Bei der Planung der Förderung ist in jedem Jahr insbesondere zu beachten, welche Mittel in dem Wirtschaftsjahr verwendet werden müssen, um den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nr. 5 AO zu erfüllen.

¹ **Anmerkung:** Entsprechende Förderrichtlinien sollten auch für die gemeinnützigen Tochtergesellschaften beschlossen werden.

² **Anmerkung:** Redaktionell angepasst am 29.8.2019, bedingt durch die EU-Datenschutzgrundverordnung und redaktionell angepasst am 24.10.2018, bedingt durch die Neufassung der Satzung der ADAC Stiftung.

- (3) Die ADAC Stiftung ist nicht daran gebunden, in jedem Wirtschaftsjahr feste Quoten der Mittelverwendung für die Zweckverwirklichung durch eigene Organe und Mitarbeiter sowie durch Hilfspersonen einerseits und Zuwendungen an als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts andererseits zu erfüllen.
- (4) Die ADAC Stiftung wirkt darauf hin, dass ihre Projektpartner (als solche gelten Hilfspersonen i. S. d. § 3 und andere Personen i. S. d. § 5) sich gegenüber der ADAC Stiftung bindend zur Einhaltung der Förderrichtlinien verpflichten und sich darüber hinaus verpflichten, bei einer etwaigen Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 3

Förderung durch eigene Organe und Mitarbeiter sowie durch Hilfspersonen

- (1) Die ADAC Stiftung kann den Satzungszweck durch eigene operative Aktivitäten erfüllen. Dabei ist sie nicht an die Fortsetzung der Projekte, die in den Jahren vor 2017 durch die ADAC Stiftung „Gelber Engel“ gGmbH oder den ADAC e.V. verwirklicht wurden, gebunden.
- (2) Die Verwirklichung von Projekten durch die ADAC Stiftung selbst setzt voraus, dass (i) zuvor von Seiten des Kuratoriums auf Basis eines Berichts des Vorstands geprüft wurde, ob Bedarf für die Umsetzung eines Projektes besteht, (ii) ein Budget festgesetzt wurde, aus dem sich die Kosten für die Projektverwirklichung aufgeschlüsselt zumindest nach Kosten für Personal- und Sachmittel ergeben und (iii) von Seiten des Kuratoriums auf Basis eines Berichts des Vorstands festgestellt wurde, ob das Projekt unter Ausschöpfung der vorhandenen Personalmittel umgesetzt werden kann. Das Kuratorium kann seinen in diesem § 3 Absatz 2 niedergelegten Verpflichtungen auch dadurch nachkommen, dass es kleine Projekte bis zu einer festgelegten Wertgrenze, einem vorher festgelegten Gesamtbudget und in einem zuvor bestimmten Tätigkeitsrahmen bereits im Rahmen der Ausgabenplanung gem. § 1 Absatz 3 dieser Förderrichtlinien in das Umsetzungsermessen des Vorstands der ADAC Stiftung stellt.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann sich die ADAC Stiftung Hilfspersonen bedienen. Die Förderung durch Hilfspersonen muss nach den Bestimmungen des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO erfolgen. Als Hilfspersonen kommen insbesondere der ADAC e.V. und seine Regionalvereine und Ortsclubs in Betracht. Die Tätigkeit jeder Hilfsperson erfolgt im Auftrag der ADAC Stiftung und ist immer mit einem konkreten Zweck verbunden. Die Hilfsperson muss nach außen kenntlich machen, dass sie im Namen und Auftrag der ADAC Stiftung tätig ist.
- (4) Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Tätigkeit und Mittelverwendung der Hilfsperson wird für jeden Auftrag eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die Hilfsperson verpflichtet, in Ausübung ihrer Tätigkeit als Hilfsperson stets im Sinne des Stiftungszwecks zu handeln. Die ADAC Stiftung wird in allen vertraglichen Vereinbarungen ein Weisungsrecht und Kontrollrechte zu ihren Gunsten vereinbaren. Das Weisungsrecht ist so auszugestalten, dass die ADAC Stiftung die Tätigkeit der Hilfsperson laufend steuern kann. Die Details der Projektstätigkeit können zwischen der ADAC Stiftung und der Hilfsperson abgestimmt werden, die ADAC Stiftung hat aber

ausnahmslos das Letztentscheidungsrecht. Es soll die zu diesen Richtlinien erlassene Mustervereinbarung (Anhang 1) als Grundlage verwendet werden.

- (5) Bei Beendigung eines jeden Auftrags ist der Vorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes von den mit der Ausführung betrauten Personen schriftlich über den Verlauf des Auftrages zu unterrichten. Die Berichtspflichten sind in der jeweiligen Auftragsvereinbarung näher zu spezifizieren.
- (6) Bei längerfristigen Aufträgen sollen Meilensteine und Berichtspflichten in angemessenen Abständen vereinbart werden.
- (7) Nach Beendigung eines Auftrags ist der ADAC Stiftung ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen.

§ 4

Förderung durch Tochtergesellschaften

- (1) Die Förderung durch Zuwendungen an Tochtergesellschaften soll nach den Grundsätzen des § 58 Nr. 1-3 AO erfolgen. Eine solche Förderung erfolgt nur an Tochtergesellschaften, die selbst die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. AO erfüllen. Eine zur Förderung eingeschaltete Tochtergesellschaft ist insbesondere die ADAC Luftrettung gGmbH. Die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO sind vor der Zuwendung von Mitteln durch Vorlage des jeweils letzten Freistellungsbescheids oder der „Anlage Gemeinnützigkeit“ zum jeweils letzten Körperschaftsteuerbescheid oder – sollte die Tochtergesellschaft bisher über noch keine solche Bescheide verfügen – eine gesonderten Feststellung nach § 60a AO durch die Tochtergesellschaft nachzuweisen. Die ADAC Stiftung ist berechtigt, eine Förderung ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO nicht erfüllt.
- (2) Die Tochtergesellschaften können sich ihrerseits der Mithilfe von Hilfspersonen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen. Dabei sind stets die Voraussetzungen des § 3 dieser Förderrichtlinien zu erfüllen.
- (3) Tochtergesellschaften können zur Finanzierung ihrer Projekte insbesondere auch Mittel im Wege eines Gesellschafterdarlehens oder als Kreditsicherheiten überlassen werden. Dies kann grundsätzlich sowohl unentgeltlich als auch gegen ein hinter dem Üblichen zurückbleibendes Entgelt erfolgen. Das Leitungsorgan der Tochtergesellschaft muss, soweit diese ein solches Darlehen oder eine solche Sicherheit in Anspruch nimmt, jeweils vor Darlehensauszahlung bzw. Sicherheitengestellung unaufgefordert gegenüber der ADAC Stiftung zusichern, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die den Status der Tochtergesellschaft als steuerlich privilegierte Körperschaft i.S.v. § 51 ff. AO gefährden könnten. Sollten im Folgenden Umstände bekannt werden, die diesen Status gefährden könnten, ist das Leitungsorgan der Tochtergesellschaft verpflichtet, dies gegenüber der ADAC Stiftung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Nach der Beendigung eines Projektes ist der Vorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes im Sinne des § 3 Absatz 5 der Förderrichtlinien über dessen Verlauf zu unterrichten.

§ 5

Förderung durch Zuwendungen an andere gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Die ADAC Stiftung fördert auf Antrag einzelne gemeinnützige Projekte anderer steuerlich privilegierte Körperschaften i.S.v. § 51 ff. AO oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch finanzielle Zuwendungen. Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind allerdings generell nur zulässig, wenn sie zur Verwendung für spezifisch gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke i. S. d. §§ 52 und § 53 AO bestimmt sind.
- (2) Wird die ADAC Stiftung als Förderstiftung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig, darf die Zuwendung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der ADAC Stiftung nur zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung erfolgen. Ausnahmsweise kann die ADAC Stiftung auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 2 AO Mittel zuwenden, wenn die mit dem geförderten Projekt verfolgten steuerbegünstigten Zwecke zwar nicht mit denen der ADAC Stiftung identisch sind, aber das geförderte Projekt in der Gesamtschau zumindest auch den steuerbegünstigten Zwecken der ADAC Stiftung dient. § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Anträge zur Förderung von Projekten sind ausschließlich in schriftlicher Form an die ADAC Stiftung, Hansastraße 19, 80686 München zu richten. Die Anträge müssen folgenden Inhalt aufweisen:
 - a) Benennung des Antragstellers
 - b) Allgemeine Beschreibung des Projektes
 - c) Allgemeiner Zweck des Projektes
 - d) Zeitliche Abschätzung für den Verlauf des Projektes
 - e) Angaben über die mitwirkenden Personen
 - f) Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan müssen die einzelnen Finanzierungsschritte und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen
 - g) Beantragte Förderungshöhe
 - h) Kopie eines der in § 4 Absatz 1 Satz 4 genannten Bescheide
 - i) Schriftliche Erklärung des Antragstellers zur verbindlichen Anerkennung der Förderrichtlinien
 - j) Angaben, ob und in welcher Höhe Förderungen bei anderweitigen Institutionen beantragt und ggf. bewilligt wurden
- (4) Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projekts entscheidet das Kuratorium. Das Kuratorium kann mit Beschluss für ein Budgetvolumen die Förderentscheidung für einzelne Projekte und/oder Studien an den Vorstand der ADAC Stiftung delegieren. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf

die Förderung. Fördermittel dürfen erst bei Bedarf abgerufen werden. Die Bestätigung des Erhalts der Fördermittel ist der ADAC Stiftung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel zu-
zusenden. Die Bewilligung erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Förderrichtlinien. In diesem
Fall sind die bereits ausgezahlten Fördermittel unverzüglich an die ADAC Stiftung zurückzuzahlen.
Die Bewilligung einer Förderung durch eine anderweitige Institution, für das gleiche Projekt, hat
die juristische Person unverzüglich zu melden.

- (5) Nach der Beendigung eines Projektes ist der Vorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes im Sinne des § 3 Absatz 5 der Förderrichtlinien über dessen Verlauf zu unterrichten.
- (6) Bei längerfristigen Projekten sollen Meilensteine und Berichtspflichten in angemessenen Abständen vereinbart werden.
- (7) Nach Beendigung eines geförderten Projekts ist der ADAC Stiftung ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen.
- (8) Es soll der zu diesen Richtlinien erlassene Mustervertrag (Anhang 2) als Grundlage verwendet werden. Erfolgt die Förderung durch einmalige Zahlung eines Geldbetrages, z.B. zur Beschaffung eines Gegenstandes, ist es ausreichend, wenn dem Empfänger der Förderung eine schriftliche Förderzusage erteilt wird, die den Betrag der Förderung, die zu fördernde Maßnahme sowie die Art der Förderung (Kostenübernahme oder Weiterleitung des Betrags an die Empfängerkörperschaft) und den geforderten Mittelverwendungsnachweis beinhaltet.

§ 6

Einzelfallhilfe für Unfallopfer

- (1) Die ADAC Stiftung unterstützt Menschen, die im Reise- und Kraftfahrzeugverkehr, im Haushalt, bei der Freizeitausübung oder bei der Arbeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verunfallt sind. Auf Grund ihres unfallbedingten körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus unfallbedingten wirtschaftlichen Gründen sind diese Menschen vorübergehend oder dauerhaft auf die Hilfe anderer angewiesen und in ihrer persönlichen Mobilität stark eingeschränkt. Die Personen müssen hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO sein und die erforderlichen Mittel dürfen nicht durch andere Kostenträger (wie beispielsweise Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen oder öffentliche Träger) gewährt werden. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit muss anhand der Vorgaben des § 53 Nr. 2 AO nachgewiesen sein.
- (2) Eine Förderung kann auch durch Zuwendungen an Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Rehabilitationszentren o.ä.) und Selbstorganisationen zur Unfallhilfe erfolgen.
- (3) Die Einzelfallhilfe umfasst insbesondere Maßnahmen, die den eingeschränkten Alltag der betroffenen Menschen erleichtern sollen, wobei finanzielle Unterstützung und Zuwendungen jeweils mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der persönlichen Mobilität der betroffenen Personen erfolgen.

- (4) Über die jeweilige Förderung einer beantragten Einzelfallhilfe entscheidet das Kuratorium. Das Kuratorium kann mit Beschluss für ein Budgetvolumen die Förderentscheidung an den Vorstand der ADAC Stiftung delegieren.
- (5) Die Einzelfallhilfe muss von den Betroffenen anhand eines Antrags gemäß Anhang 3 in seiner jeweils aktuellen Fassung beantragt werden.
- (6) Die Stiftung ist in den Grenzen des § 53 AO frei in der Bestimmung, welche Personen Mittel der Gesellschaft erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Gesellschaft besteht aufgrund dieser Förderrichtlinien nicht. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

§ 7

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufträge und geförderten Projekte werden durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Tochtergesellschaften sowie geförderten anderen gemeinnützigen und/oder mildtätig anerkannten Körperschaften i.S.v. §§ 51 AO oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt in Abstimmung mit der ADAC Stiftung. Es muss stets deutlich werden, dass die ADAC Stiftung der verantwortliche Träger bzw. der Förderer des Projekts ist.

§ 8

Markennutzung

- (1) Solange die ADAC Stiftung aufgrund eines zwischen dem ADAC e.V. und der ADAC Stiftung geschlossenen Vertrages berechtigt ist, Kennzeichen mit dem Bestandteil „ADAC“, insbesondere die Wortmarke „ADAC“ oder die Wort-/ Bildmarke „ADAC“ zu nutzen, darf die Nutzung nur derart erfolgen, dass jederzeit deutlich erkennbar ist, dass nicht der ADAC e.V. oder eine andere ADAC-Einheit, sondern die ADAC Stiftung eine Leistung erbringt bzw. ein Projekt verwirklicht. Dies muss insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die ADAC Stiftung die Kennzeichen nur zusammen mit einem klaren und deutlich erkennbaren Zusatz des Wortes „Stiftung“ verwendet.
- (2) Tochtergesellschaften, denen ein abgeleitetes Kennzeichennutzungsrecht zusteht, müssen die Vorgaben des Absatz 1 entsprechend einhalten.

§ 9

Sonstiges

- (1) Die Förderrichtlinien treten am Tag nach dem Tag ihres Beschlusses (§ 1 Absatz 1) in Kraft. Entsprechendes gilt für die Anpassung der Förderrichtlinien.

- (2) Das Kuratorium der ADAC Stiftung soll mindestens einmal pro Kalenderjahr prüfen, ob eine Anpassung der Förderrichtlinien sowie der zu diesen Richtlinien erlassenen Mustervereinbarungen (Anhang 1 und 2) zweckmäßig ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien davon nicht berührt.

Anhang 1

Projektvertrag

zwischen

der ADAC Stiftung, [...],

– im Folgenden: „Auftraggeber“ –

und

[...]

– im Folgenden: „Auftragnehmer“ –

Die folgende Vereinbarung regelt den Inhalt der Zusammenarbeit des [...] als **Auftragnehmer** und der ADAC Stiftung als **Auftraggeber**.

§ 1

Tätigkeitsbeschreibung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Umsetzung des oben beschriebenen Projekts. Insoweit fungiert der Auftragnehmer als Hilfsperson des Auftraggebers i. S. d. § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (2) Die Beauftragung erstreckt sich auf einen Zeitraum von zunächst [...] Monaten, beginnend am [...]. Eine Verlängerung des Zeitraums ist möglich.
- (3) Der Auftragnehmer muss nach außen kenntlich machen, dass er im Namen und Auftrag des Auftraggebers handelt.
- (4) Der Auftrag des Auftragnehmers beinhaltet die folgenden Tätigkeiten:
 - a) [z.B. Verteilung von Warnwesten an Schulen im Einzugsgebiet des Auftragnehmers]
 - b) [z.B. Aufklärung der Schüler über Verkehrsregeln]
 - c) [...]

§ 2

Weisungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Auftrags stets den Weisungen des Auftraggebers zu folgen. Insbesondere im Bereich Öffentlichkeitsarbeit muss sich der Auftragnehmer stets mit dem Auftraggeber abstimmen.

- (2) Der Auftragnehmer wird alle Handlungen unterlassen, die die gemeinnützige Zielrichtung des Projekts gefährden könnten und sämtliche auf Grundlage dieses Vertrags erteilte Anweisungen des Auftraggebers befolgen. In Zweifelsfällen wird sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber über die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit rückversichern. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle Umstände informieren, die die Gemeinnützigkeit des Projektes gefährden könnten.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Zur Erfüllung des Auftrags können dem Auftragnehmer Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel dürfen ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung für jede Änderung des Verwendungszwecks der zur Verfügung gestellten Mittel einzuholen. Über die Verwendung der Mittel ist nach Abschluss des Projekts bzw. nach den vereinbarten Zeit- oder Arbeitsabschnitten eine Abrechnung zu erstellen. Alternativ kann der Auftragnehmer nach Abschluss des Projekts seine vereinbarten Aufwendungen in Rechnung stellen.
- (2) Der Auftraggeber braucht zu seiner eigenen Rechnungslegung einen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dieser Nachweis wird in der Finanzbuchführung des Auftraggebers abgebildet. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Verwendungsnachweise sind vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zu erbringen.

§ 4

Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand der Durchführung des Projekts verlangen und jederzeit, soweit es die inhaltliche, auf die gemeinnützige Förderung der [• konkret einschlägige(n) Satzungszweck(e) nennen •] gerichtete Konzeption des Projekts betrifft, in die laufende Umsetzung des Projekts eingreifen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, bei der Durchführung von den bisherigen Planungen abzuweichen, oder wenn Umstände eingetreten sind, aufgrund derer nach seiner Einschätzung eine Abweichung von den bisherigen Planungen erforderlich ist.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen eine kurze Dokumentation zur Verfügung, aus der der Fortgang des Projekts erkennbar wird.

§ 5

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag schriftlich außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) die Mittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
 - b) der Auftragnehmer die Mittel nicht für den vereinbarten Zweck verwendet,
 - c) die Durchführung des Projekts unmöglich geworden ist oder
 - d) der Auftragnehmer seine Dokumentationspflichten gemäß § 4 seine Pflicht zur Erstellung des Abschlussberichts gemäß § 6 und/oder seine Pflicht zur Vorlage des Mittelverwendungsnachweises nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Bei Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 überlassenen Mittel innerhalb der im Kündigungsschreiben genannten (angemessenen) Frist zurückzugewähren.

§ 6

Abschlussbericht

- (1) Bei Abschluss des Auftrags ist dem Auftraggeber im Rahmen eines Abschlussberichtes innerhalb eines Monats nach Abschluss des Auftrags schriftlich über dessen Verlauf zu unterrichten. In diesem Bericht ist auf folgende Punkte einzugehen:
 - a) Sind die bei Auftragsbeginn formulierten Ziele erfüllt worden?
 - b) Für welche Bereiche wurden die vom Auftraggeber überlassenen Mittel eingesetzt?
 - c) [...]

Ergänzend bei längerfristigen Aufträgen mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als drei Monaten:

- (2) *[Meilensteine und Berichtspflichten in angemessenen Abständen zu vereinbaren gem. §3 (6) der Förderrichtlinien]*

§ 7

Sonstiges

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige

wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

- (3) Bei Streitigkeiten soll zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Beilegung unternommen werden. Gerichtsstand ist München.

Auftraggeber

Vertreten durch: [...]

Auftragnehmer

vertreten durch: [...]

Anhang 2

Vertragliche Vereinbarung zwischen der ADAC Stiftung und der geförderten gemeinnützigen und/oder mildtätigen Körperschaft bzw. juristischen Person des öffentlichen Rechts

Folgende Vereinbarung regelt die Förderung der [...] als **Förderungsempfänger** durch die ADAC Stiftung als **Förderer**.

§ 1

Förderungszweck

Der Förderungsempfänger ist eine gemeinnützige Körperschaft und ist tätig im Bereich [...]. Er erfüllt die Kriterien der §§ 51 ff. AO. Zum Beleg überreicht der Förderungsempfänger den auf ihn lautenden aktuellen Freistellungsbescheid [die „Anlage Gemeinnützigkeit“ zu dem auf ihn lautenden aktuellen Körperschaftsteuerbescheid] [den auf ihn lautenden Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO], der diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist. Der Satzungszweck des Förderungsempfängers deckt sich mit dem des Förderers in den Punkten [...]. Der Förderungsempfänger plant [...]. Das Projekt erstreckt sich auf einen Zeitraum von [...] Monaten, beginnend am [...]. Der Förderer behält sich vor, Auflagen zur Erreichung des zu fördernden Zwecks zu machen.

Alternativ zu Satz 1 bis Satz 3: Der Förderungsempfänger ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. AO verfolgt sie im Bereich [...]. In diesem Punkt deckt sich ihre Tätigkeit mit der des Förderers. [...]

§ 2

Fördermittel

- (1) Der Förderer wird dem Förderungsempfänger Geld (oder Sachmittel oder Dienstleistungen oder Darlehen) in Höhe von [...] € zukommen lassen. Die Auszahlung erfolgt [...]. Die Bewilligung einer Förderung durch eine anderweitige Institution, für das gleiche Projekt, hat der Förderungsempfänger unverzüglich zu melden.
- (2) Alle erhaltenen nicht verbrauchten Fördermittel sind unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Projektes an den Förderer zurückzugeben.

§ 3

Mittelverwendung

Die bewilligten Mittel sind ausschließlich zur Förderung des vereinbarten Zwecks zu verwenden. Die Mittel dürfen erst bei Bedarf abgerufen werden. Die Bestätigung des Erhalts der Fördermittel ist dem Förderer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel zuzusenden.

§ 4

Rückforderungsklausel

- (1) Der Förderer ist berechtigt, eine Förderung ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn
- a) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) die Förderung nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wird
 - c) sich herausstellt, dass der Förderungsempfänger die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO nicht erfüllt
 - d) der Förderungszweck mit der bewilligten Förderung unter den festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen ist
 - e) der Förderungsempfänger seiner Pflicht zur Erstellung des Abschlussberichts nach Maßgabe des § 5 und/oder seiner Pflicht zur Vorlage des Mittelverwendungsnachweises gemäß § 6 nicht nachkommt.

Noch nicht verbrauchte Mittel sind zurückzufordern. Der Förderungsempfänger kann durch Vorlage von Belegen nachweisen, dass Mittel verbraucht wurden. Hinsichtlich bereits verbrauchter Mittel ist durch das Kuratorium auf Grundlage einer Empfehlung des Vorstands zu prüfen, ob ein Rückforderungsbegehren zweckmäßiger Weise geltend zu machen ist, wobei die Risiken für die eigenen steuerliche Privilegierung in die Erwägung vorrangig einzubeziehen sind.

- (2) Der Widerruf sowie die Rückforderung gewährter Mittel durch den Förderer erfolgen schriftlich. Die Mittel sind innerhalb der in dem Rückforderungsschreiben genannten Frist an den Förderer zurückzuzahlen.

§ 5

Abschlussbericht

- (1) Bei Abschluss des Projekts ist der Förderer im Rahmen eines Abschlussberichtes innerhalb eines Monats nach Abschluss des Projekts schriftlich über dessen Verlauf zu unterrichten. In diesem Bericht ist auf folgende Punkte einzugehen:

- a) *[zu definieren gem. §3 (5) dieser Förderrichtlinien]*

Ergänzend bei längerfristigen Projekten mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als drei Monaten:

- (2) *[Meileinsteine und Berichtspflichten in angemessenen Abständen zu vereinbaren gem. §5 (5) der Förderrichtlinien]*

§ 6

Mittelverwendungsnachweis

Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projekts ist dem Förderer ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen.

§ 7

Sonstiges

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (3) Bei Streitigkeiten soll zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Beilegung unternommen werden. Gerichtsstand ist München.

Förderer

Vertreten durch: [...]

Förderungsempfänger

vertreten durch: [...]

Anhang 3

Antrag auf finanzielle Unterstützung im Bereich der mildtätigen Einzelfallhilfe

durch die

ADAC Stiftung, Hansastraße 19, 80686 München

Bitte beachten Sie, dass eine Förderung in Form einer Einzelfallhilfe durch die ADAC Stiftung nur dann erfolgen kann, wenn

- die betroffene und zu fördernde Person einen Unfall (z. B. Haushaltsunfall, Verkehrsunfall, Freizeitunfall etc.) hatte und die derzeitige Situation der/des Betroffenen direkt auf den **Unfall** zurückzuführen ist.
- die Bedarfsgemeinschaft, in der die betroffene Person lebt, die **wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit** (gem. § 53 AO) erfüllt.

1. Personalien der / des Betroffenen

| | | |
|--|-----------------------------|-----------------|
| Name, Vorname* | Titel | Geschlecht |
| Straße, Hausnummer* | Postleitzahl, Ort* | |
| Geb.-Datum* | Staatsangehörigkeit | E-Mail-Adresse* |
| Telefon* | Mobil | |
| Familienstand* (<i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>) | | |
| Ledig 0 | Verheiratet 0 | Verwitwet 0 |
| Geschieden 0 | Getrennt lebend 0 | |
| Erlerner Beruf | Zuletzt ausgeübte Tätigkeit | |

6. Schilderung des Unfalls und Beschreibung der durch den Unfall verursachten Beeinträchtigungen

| | | |
|--|------|--------|
| a) Schilderung des Unfallhergangs:* | | |
| b) Welche gesundheitlichen Einschränkungen bestehen? (Bitte Attest mit AU – Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – und MdE Grad – Minderung der Erwerbsfähigkeit – rückwirkend und voraussichtlich für die nächsten 12 Monate – in Zukunft beilegen) | | |
| Körperliche Beeinträchtigung (Art) | | |
| Psychische Beeinträchtigung (Art) | | |
| Geistige / neurologische Beeinträchtigung (Art) | | |
| Sind Sie derzeit in Behandlung? | Ja 0 | Nein 0 |
| Falls ja, bei wem? (Bitte überlassen Sie uns die Ihnen und Ihrem behandelnden Arzt / Hausarzt vorliegenden Befund-, Krankenhaus- und Rehaberichte.) | | |

7. Kontakt

| |
|---|
| Wie sind Sie auf die ADAC Stiftung aufmerksam geworden? |
|---|

8. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben, Einwilligung in die Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen gegen die ADAC Stiftung besteht.

Ich versichere, dass der Antrag nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde. Mir ist bekannt, dass wissentlich unrichtige Angaben oder das Verschweigen wichtiger Tatsachen von Hilfeleistungen der ADAC Stiftung ausschließen bzw. Regressansprüche zur Folge haben können. Ich verpflichte mich, auf Aufforderung gegebenenfalls zusätzlich zur Feststellung der Bedürftigkeit erforderliche Auskünfte zu erteilen und notwendige Belege vorzulegen. Soweit nicht Originale vorgelegt werden, besteht kein Anspruch auf Rückgabe.

Erklärung zum Datenschutz

Die ADAC Stiftung erklärt, dass die Daten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die im Antragsformular und während der Fallprüfung gemachten Angaben sowie die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Mit meiner Unterschrift unter diesem Antrag willige ich ein, dass die ADAC Stiftung die von mir mitgeteilten personenbezogenen Daten verarbeitet und ggfs. an entsprechende Empfänger auch in der ADAC Gruppe weitergibt, soweit dies insbesondere zur Prüfung und Annahme meines Antrags erforderlich ist.

Einwilligung in die Verarbeitung meiner Gesundheitsdaten

Für die Verarbeitung meiner Gesundheitsdaten willige ich ein, dass die ADAC Stiftung diese Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung des Antrags erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die ADAC Stiftung zurück übermittelt werden.

Entbindung der Schweigepflicht

Mir ist bekannt, dass die ADAC Stiftung zur Beurteilung meines Einzelfallhilfeantrags die Angaben überprüft, die ich für die Beantragung mache oder die sich aus den von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) oder von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben.

Zu diesem Zweck und im Hinblick auf meine geschützten Daten nach § 203 StGB entbinde ich hiermit Ärzte, Krankenhäuser und -anstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden, die mich – auch in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung – untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Annahme meines Antrags durch die ADAC Stiftung erforderlich ist. Ich ermächtige diese Personen / Stellen, der ADAC Stiftung die erforderlichen Auskünfte, insbesondere zu Behandlungs- und Gesundheitsdaten zu erteilen.

Die Schweigepflichtentbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich auch auf Angehörige von Behörden und Versicherungsunternehmen, bei denen ich Ansprüche aus Sozialleistungen bzw. Versicherungen geltend gemacht habe. Ich ermächtige diese Personen, der ADAC Stiftung die erforderlichen Auskünfte, insbesondere zu Behandlungs- und Gesundheitsdaten zu erteilen.

Ich gebe die vorgenannte allgemeine Schweigepflichtentbindung nicht ab. Stattdessen werde ich, sofern verlangt, schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Stellen im Einzelfall von ihrer Schweigepflicht entbinde.

Die Nichterklärung der Schweigepflichtentbindung hat zur Folge, dass Ihnen gegebenenfalls später Mehraufwand für die Erbringung der erforderlichen Unterlagen entstehen kann und es dadurch zu Verzögerungen bei unserer Prüfung des Antrags kommt.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Widerruf die Prüfung Ihres Antrags und eventuelle Leistungserbringungen in der Regel nicht mehr möglich sein werden.

Weitergehende Hinweise dazu, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Betroffenenrechte Ihnen zustehen, finden Sie in den Datenschutzinformationen der ADAC Stiftung. Diese ist detailliert online unter <https://stiftung.adac.de/datenschutz> abrufbar. Alle für die Antragstellung relevanten Punkte sind zusätzlich in der zusammengefassten Datenschutzerklärung, die nachfolgend diesem Antrag beigefügt ist, aufgeführt.

Unterschrift Betroffener

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in
(falls nicht identisch mit Betroffener/m)

Ort / Datum

Alle Felder die mit einem * versehen sind, sind Pflichtfelder.

Anlage 1 – Finanzielle Situation

Bitte Ihren letzten Einkommensteuerbescheid oder andere geeignete Nachweise / Belege / Bescheinigungen in Kopie beifügen

| Einkommen aller Haushaltsangehörigen (monatlich) | in EUR | Ausgaben aller Haushaltsangehörigen (monatlich) | in EUR |
|---|---------------|--|---------------|
| Gehalt / Lohn (brutto) | | Miete oder Hausbelastung | |
| Arbeitslosengeld | | Energie / Strom | |
| Hilfe zum Lebensunterhalt (BSHG) | | Heizung | |
| Krankengeld | | Versicherungen | |
| Erziehungsgeld | | Fahrgeld | |
| Kindergeld | | Ratenzahlungen | |
| Rente | | Unterhaltszahlungen | |
| Pflegegeld | | Andere Ausgaben ² | |
| Leistungen nach dem BaföG | | SUMME Ausgaben | |
| Andere Einnahmen ¹ | | | |
| SUMME Einkommen | | | |

¹ Erläuterung der anderen Einnahmen, z.B. Versicherungsleistungen, Mieteinkünfte, Zinseinkünfte, usw.

² Erläuterung der anderen Ausgabe

Anlage 2 – Vermögen

Bitte geeignete Nachweise / Belege / Bescheinigungen in Kopie beifügen

| Vermögenswert | in EUR | Schulden / Verbindlichkeiten | in EUR |
|---|---------------|---|---------------|
| Grundvermögen (bspw. Immobilienfonds, Immobilien) | | auf Grundvermögen | |
| Betriebsvermögen (bspw. Miteigentümer / Teilhaber einer Firma) | | auf Betriebsvermögen | |
| Kapitalvermögen (bspw. Lebensversicherung, Sparbuch) | | auf Kapitalvermögen | |
| Land- und forstwirtschaftliches Vermögen | | auf Land- und forstwirtschaftliches Vermögen | |
| Sonstiges Vermögen (bspw. Kfz, Motorrad, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten) | | Sonstige Schulden / Verbindlichkeiten | |
| SUMME Vermögenswerte | | SUMME Schulden / Verbindlichkeiten | |

Zusammengefasste Datenschutzerklärung der ADAC Stiftung zur Verarbeitung der Anträge auf Förderung

1. Verantwortlicher

Wir, die ADAC Stiftung (Hansastraße 19, 80686 München, Deutschland) (folgend auch „Stiftung“, „wir“, „uns“), informieren Sie im Folgenden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen eines von Ihnen ausgefüllten Antrags auf Förderung durch die ADAC Stiftung.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit den Förderanträgen haben, kontaktieren Sie bitte unseren Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse datenschutz(at)stiftung.adac.de oder postalisch unter ADAC Stiftung, Stichwort: „Datenschutz“, Hansastraße 19, 80686 München.

2. Umfang, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wenn Sie einen der Anträge auf Förderung (Projektförderung, Forschung & Entwicklung oder Einzelfallhilfe) herunterladen, ausfüllen und an uns zurücksenden, verarbeiten wir die folgenden von Ihnen jeweils gemachten Angaben zum Antragsteller zur Bewertung und eventuellen Genehmigung des Antrags:

- Titel, Vorname, Nachname (gemeinsam „Stammdaten“)
- Anschrift, Telefon- bzw. Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse (gemeinsam „Kontaktdaten“)

Im Falle eines Antrags auf Förderung im Bereich *Forschung und Entwicklung* erheben wir darüber hinaus auch die Stamm- und Kontaktdaten des vorgesehenen Forschungs- bzw. Entwicklungsleiters.

Wenn Sie einen Antrag auf *Einzelfallhilfe* stellen, verarbeiten wir die folgenden personenbezogenen Daten des Antragstellers und des Betroffenen, wenn es sich dabei nicht um die gleiche Person handelt:

- Stammdaten
- Kontaktdaten
- Angaben zum Familienstand und zur Wohnsituation des Betroffenen
- Angaben zur finanziellen Situation
- Gesundheitsdaten, Art. 4 Nr. 15 DSGVO

Wenn Sie uns Informationen bezüglich Ihrer Gesundheit bereitstellen, damit wir Ihnen die eventuell entsprechende Unterstützung im Rahmen Ihres Hilfebedarfs zur Verfügung stellen können, sind Sie damit einverstanden, dass wir diese Daten zum Zwecke der Bereitstellung und Durchführung des Hilfebedarfs verarbeiten und ggfs. zur weiteren Erbringung der Leistung an Service Provider weitergegeben werden müssen, Art. 9 Abs. 2 lit. a, lit. f DSGVO.

Durch Einreichung des jeweiligen Antrags willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten ein, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie versichern, dass wenn Sie Angaben zu oder für Dritte machen, Sie die jeweilige(n) Person(en) über die Angaben informiert und eine Einwilligung für die Angaben erhalten haben.

2.1. Weitere Verarbeitungsverpflichtungen

Sofern wir dazu gesetzlich verpflichtet sind, verarbeiten wir personenbezogene Daten, um zum Beispiel handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen oder um sicherheitsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Weitere Informationen zu Aufbewahrungsfristen finden Sie unter „Dauer der Datenverarbeitung“.

2.2. Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten

Für gesetzlich vorgeschriebene oder vertragliche Anforderungen haben wir in den Förderanträgen die jeweiligen Eingabefelder gekennzeichnet, die von Ihnen zwingend auszufüllen sind, damit wir den von Ihnen gewünschten Vertrag oder Service erbringen können.

3. Dauer der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die ADAC Stiftung geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange die ADAC Stiftung dazu gesetzlich verpflichtet

ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

4. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Sollten Sie vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen, verarbeitet der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

5. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Um Ihnen unsere Produkte und Services, basierend auf unseren vertraglichen Verpflichtungen oder nach unseren berechtigten Interessen anbieten zu können,

kann es vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an Dritte innerhalb oder außerhalb der ADAC Gesellschaften weitergeben müssen. Diese Empfänger können wie folgt kategorisiert werden:

- Dienstleister
 - Andere Gesellschaften innerhalb der ADAC Gruppe
 - Marketing
 - IT
- Hilfspersonen
- Kooperationspartner
- Staatliche Stellen und Behörden

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen übermittelt werden. Zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sind bei derartigen Datenübermittlungen gemäß und im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen geeignete Garantien vorgesehen (insbesondere Anwendung von EU-Standardvertragsklauseln) oder es liegt ein durch die EU Kommission erlassener Angemessenheitsbeschluss vor (Art. 45 DSGVO).

Informationen zu EU-Standardvertragsklauseln finden Sie unter [<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>]. Die EU Kommission stellt zu ihren Angemessenheitsbeschlüssen die entsprechenden Informationen unter [https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en#dataprotectionincountriesoutsidetheeue] bereit.

Eine Kopie dieser verwendeten Sicherheitsvorkehrungen können Sie ebenfalls unter [datenschutz\(at\)stiftung.adac.de](mailto:datenschutz(at)stiftung.adac.de) anfordern.

Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten deutschen und internationalen Behörden zur Verfügung zu stellen, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit lokalen und internationalen Regularien und Abkommen.

6. Rechte der betroffenen Person

Für die ADAC Stiftung ist es ein wichtiges Anliegen, unsere Verarbeitungsprozesse fair und transparent zu gestalten. Daher ist es uns wichtig, dass betroffene Personen neben dem Widerspruchsrecht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung folgende Rechte ausüben können:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“),
Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20
DSGVO

Um Ihre Rechte auszuüben, können Sie sich per E-Mail an [datenschutz\(at\)stiftung.adac.de](mailto:datenschutz(at)stiftung.adac.de) oder postalisch an ADAC Stiftung, Stichwort: „Datenschutz“, Hansastraße 19, 80686 München wenden. Um Ihren Antrag bearbeiten zu können sowie zu Identifizierungszwecken, weisen wir darauf hin, dass wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO verarbeiten werden.

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für die ADAC Stiftung zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300

Fax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: [poststelle\(at\)lda.bayern.de](mailto:poststelle(at)lda.bayern.de)

7. Einwilligung

Sollten Sie uns zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Einwilligung erteilt haben, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können.

Wenn Sie die Einwilligung mit Ihrer Unterschrift im Rahmen eines Förderantrags gegeben haben, können Sie Ihren Widerruf per E-Mail an [datenschutz\(at\)stiftung.adac.de](mailto:datenschutz(at)stiftung.adac.de) oder postalisch an ADAC Stiftung, Stichwort: „Datenschutz“, Hansastraße 19, 80686 München adressieren.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen widerrufene Einwilligung nur Wirkung für die Zukunft entfaltet und keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in der Vergangenheit hat. In einigen Fällen sind wir trotz Ihres Widerrufs dazu berechtigt, Ihre perso-

nenbezogenen Daten auf einer anderen Rechtsgrundlage – wie z.B. zur Erfüllung eines Vertrags – weiterzuverarbeiten.

8. Disclaimer und Grenzen dieser Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise greifen lediglich Verarbeitungen des jeweiligen Antrags bei der ADAC Stiftung auf. Andere Dokumente werden von diesen Datenschutzhinweisen nicht erfasst und stellen Ihre eigenen spezifischen Datenschutzhinweise zur Verfügung. Die vollständige Datenschutzerklärung finden Sie auf der Website der ADAC Stiftung unter <https://stiftung.adac.de/datenschutz>. Eine Kopie dieser vollständigen Datenschutzerklärung können Sie ebenfalls unter [datenschutz\(at\)stiftung.adac.de](mailto:datenschutz(at)stiftung.adac.de) oder postalisch unter ADAC Stiftung, Stichwort: „Datenschutz“, Hansastraße 19, 80686 München anfordern.